

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Danke für Ihr Interesse an unseren Programmen. Mit der Entgegennahme Ihrer Buchung an einer Verkaufsstelle von Trekking Team AG (TT) kommt zwischen Ihnen und TT ein Vertrag zustande. Wir bitten Sie deshalb, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sorgfältig zu lesen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung kann schriftlich, telefonisch oder persönlich, direkt bei TT oder einer von TT anerkannten Buchungsstelle erfolgen. Sie anerkennen durch Ihre Anmeldung diese allgemeinen Geschäftsbestimmungen als Bestandteil des Vertrages zwischen Ihnen und dem Veranstalter.

3. Vertragsgegenstand

Der Veranstalter verpflichtet sich, bei der von Ihnen gewünschten Aktivität die Leistungen zu erbringen, welche er gemäss den Beschreibungen in seinem Prospekt anbietet. Spezielle Wünsche können nach Absprache mit dem Veranstalter berücksichtigt werden. Allfällige Mehrkosten werden vom Kunden getragen.

4. Vertragsabschluss

Mit der Entgegennahme Ihrer schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Anmeldung beim Veranstalter kommt ein Vertrag zwischen Ihnen und Trekking Team AG zustande. Ab diesem Zeitpunkt werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag für Sie und Trekking Team AG wirksam.

5. Preise

Die Preise für die Aktivitäten ersehen Sie aus der aktuellen Trekking Team Preisliste. Sie sind in Schweizer Franken pro Person angegeben. Preisänderungen werden ausdrücklich vorbehalten.

6. Zahlungsbedingungen

Erfolgt die Anmeldung 30 Tage oder mehr vor Beginn der Aktivität, ist eine Anzahlung von 20%, mindestens aber Fr. 100.– pro Person zu leisten. Die Restzahlung ist bis 30 Tage vor Aktivitätsbeginn zu leisten.

Bei kurzfristigen Anmeldungen von weniger als 30 Tagen vor Beginn der Aktivität, ist der Gesamtbetrag bei der Buchung zu bezahlen.

Werden die Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet, so ist der Veranstalter berechtigt, die Leistungen zurückzulassen oder den Vertrag aufzulösen. Allfällige Annullationskosten werden gemäss Ziffer 7 beim Kunden eingefordert.

Rechnungen für bestellte Gutscheine sind wie kurzfristige, definitive Buchungen in jedem Fall zu bezahlen (auch bei Annullations!). Es gilt eine Zahlungsfrist von 5 Tagen. Die Gutscheine werden anschliessend zugestellt.

7. Annullations- oder Änderung der Buchung durch den Kunden

Eine Annullations durch den Kunden vor Aktivitätsbeginn ist TT mittels eingeschriebenem Brief unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Alle bereits erhaltenen Dokumente (Detailprogramme, Tickets, schriftliche Bestätigungen etc.) sind dem Brief beizulegen.

Erst wenn alle Unterlagen beim Veranstalter eingetroffen sind, wird die Abmeldung gültig.

Bei jeder Annullations wird dem Kunden folgender Anteil der Arrangementskosten in Rechnung gestellt:

bis 30 Tage vor Aktivitätsbeginn	sFr. 50.–
29 - 20 Tage vor Aktivitätsbeginn	20%
19 - 10 Tag vor Aktivitätsbeginn	50%
9 - 1 Tag vor Aktivitätsbeginn	80%
Am Tag des Aktivitätsbeginns	100%

Wenn der Kunde zur Aktivität nicht erscheint oder diese wegen zu spätem Eintreffen nicht durchgeführt werden kann, bezahlt er 100% der Aktivität. Mehrkosten, welche durch Verschiebungen oder zu spätem Eintreffen des Kunden entstehen, gehen zu seinen Lasten. Tritt der Kunde eine Aktivität erst nach deren Beginn an, bzw. verlässt er sie vor ihrem Ende, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Bei Änderung des Datums der Aktivität durch den Kunden bis 30 Tage vor deren Beginn, wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.– pro Person erhoben. Erfolgt die Umbuchung der Aktivität später als 30 Tage vor dem ursprünglichen Termin, treten die Bestimmungen der Annullationskosten in Kraft.

8. Annullations- oder Änderung der Buchung durch den Veranstalter

Die meisten Aktivitäten erfordern eine Mindestbeteiligung. Wird diese nicht erreicht, kann

der Veranstalter auch kurzfristig die Aktivität annullieren. Will der Kunde auf keine der ihm angebotenen Ersatzaktivitäten umbuchen, werden die geleisteten Zahlungen abzüglich der schon beanspruchten Leistungen zurückerstattet.

Die Aktivität kann vom Veranstalter abgesagt oder geändert werden, wenn Teilnehmer durch Ihre Handlungen und Unterlassungen berechtigten Anlass dazu geben. In diesem Fall treten die Bestimmungen der Annullationskosten gemäss Ziffer 7 in Kraft.

Wird die Aktivität infolge höherer Gewalt, Wetter- und Naturverhältnissen, behördlichen Massnahmen oder Sicherheitsrisiken gefährdet oder verunmöglicht, kann der Veranstalter die Aktivität absagen oder vorzeitig abbrechen. Der bezahlte Preis wird abzüglich der vom Veranstalter bereits gemachten Aufwendungen zurückerstattet. Ersatzforderungen sind ausgeschlossen. Programmänderungen werden ausdrücklich vorbehalten. Der Veranstalter bemüht sich, eine möglichst gleichwertige Ersatzleistung anzubieten.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Aktivitätsprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen zu ändern, wenn es unvorhergesehene Umstände (höhere Gewalt, Wetter- oder Naturverhältnisse, behördliche Massnahmen oder Sicherheitsrisiken) erfordern. Er ist aber bemüht, gleichwertige Ersatzleistungen zu erbringen. Erfolgt eine wesentliche Programmänderung, welche eine Preiserhöhung von mehr als 10% zur Folge hat, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

9. Teilnahmebedingungen

Bei den meisten Aktivitäten ist eine gute Gesundheit Voraussetzung. Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Veranstalter über allfällige gesundheitliche Probleme in Kenntnis zu setzen. Die Teilnahme an einer Aktivität unter Drogen- und Alkoholeinfluss, unter Psychopharmaka oder dergleichen ist nicht erlaubt.

Es ist die Pflicht des Kunden, sich an die Teilnahmebedingungen zu halten und die Weisungen des Veranstalters, der Führer und Hilfspersonen strikte zu befolgen. Bei Missachtung kann der Teilnehmer von der Aktivität ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss vor Beginn der Aktivität gelten die Annullationsbestimmungen. Erfolgt der Ausschluss nach Beginn der Aktivität, hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung.

9.1 Teilnahmebedingungen Bungy Jumping

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters notwendig. Der Veranstalter entscheidet über die Durchführbarkeit der Bungy Sprünge. Kann ein Sprung aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht durchgeführt werden, kann der Teilnehmer seinen Sprung zu einem späteren Zeitpunkt absolvieren. Verzichtet er darauf, wird ihm die Sprungegebühr zurückerstattet. Weitere Forderungen sind ausgeschlossen.

Der Teilnehmer hat nach der Sprungfreigabe durch den Veranstalter maximal zehn Minuten Zeit, seinen Sprung zu absolvieren. Nach dieser Zeit verfällt die Sprungberechtigung. Der Teilnehmer hat in diesem Fall kein Anrecht auf Rückerstattung.

Folgende Gesundheitszustände schliessen eine Teilnahme aus: Schwangerschaft, Epilepsie, Herzbeschwerden, Bluthochdruck, Schäden am Bewegungsapparat, erst vor kurzem vorgenommene Augenoperationen, chronische Ohrenkrankheiten mit Gleichgewichtsstörungen. Gewichtslimiten: Centovalli (Eisenbahnbrücke): 40-160 kg Verzasca (Staudamm): 45-110 kg.

10. Versicherung

Der Teilnehmer ist durch den Veranstalter nicht versichert. Er muss selbständig eine ausreichende Kranken- und Unfallversicherung abgeschlossen haben. Eine Annullationskostenversicherung ist empfehlenswert. Auch durch die fachkundige und sichere Durchführung der Aktivitäten können Unfälle nicht ausgeschlossen werden. Der Veranstalter kann dafür keine Haftung übernehmen. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

11. Haftung

Trekking Team AG verpflichtet sich seinen Kunden gegenüber, die Aktivitäten gewissenhaft und fachlich einwandfrei vorzubereiten und durchzuführen. Der Veranstalter steht ein für Mängel bei der Durchführung der Aktivität, sofern es sich um einen verschuldeten Ausfall von vereinbarten Leistungen oder um Änderungen handelt, die einem Minderwert gleichkommen.

Der Veranstalter vergütet den Ausfall vereinbarter

Leistungen soweit es vor Ort nicht möglich war, eine gleichwertige Ersatzleistung anzubieten. Die Haftung bleibt in jedem Fall auf den unmittelbaren Schaden begrenzt. Für Programmänderungen wegen Zug- und Flugverspätungen wird keine Haftung übernommen.

Bei Pauschalreisen ist die Haftung des Veranstalters für Sach- und Vermögensschäden, die aus der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, auf maximal den zweifachen Reisepreis beschränkt, ausser der Schaden sei absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden. Vorbehalten bleiben tiefere Haftungslimiten in internationalen Abkommen.

Der Veranstalter lehnt jede Haftung ab für Schädigungen und Nachteile jeder Art, die auf kein oder leichtes Verschulden des Veranstalters oder der Hilfspersonen zurückzuführen sind. Für Handlungen des Aktivitätsleiters haftet der Veranstalter nur, wenn dieser in Verrichtung seiner Aktivitätsleiterstätigkeit schuldhaft handelt.

Der Veranstalter übernimmt für seine Kunden die Vermittlung von Produkten und Leistungen anderer Aktivitäten-Veranstalter. Aus dieser Vermittlerstätigkeit kann, unter Vorbehalt der Regelung für Pauschalreisen, keine Haftung für Vertragserfüllung, Unfälle, Verspätung, Verluste oder andere Unregelmässigkeiten übernommen werden. Von der Haftung ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden verursacht durch höhere Gewalt, kriegerische Ereignisse, Streiks, Epidemien, Naturkatastrophen und behördliche Anordnungen.

Überträgt der Veranstalter die Ausführung berechtigterweise auf einen Dritten, so haftet der Veranstalter nicht für dessen Handlungen und Unterlassungen.

Werden die Weisungen des Veranstalters oder seiner Hilfspersonen nicht befolgt, entfällt jegliche Haftung seitens des Veranstalters.

12. Beanstandungen

Allfällig erlittene Schäden oder Beanstandungen sind dem verantwortlichen Aktivitätsleiter sofort schriftlich bekanntzugeben und müssen von diesem bestätigt werden. Kein Leiter ist jedoch befugt, im Namen des Veranstalters Forderungen anzuerkennen. Im Rahmen des Programms und der Möglichkeiten werden die Leiter bemüht sein, Abhilfe zu schaffen.

Schadenersatzansprüche müssen innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Aktivität schriftlich, mittels eingeschriebenem Brief, beim Veranstalter eingehen. Die Bestätigung des Aktivitätsleiters sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen. Bei verspäteter Einreichung oder zu später Beanstandung während der Aktivität verfallen sämtliche Ansprüche.

13. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Zwischen dem Kunden und dem Veranstalter ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Der ausschliessliche Gerichtsstand, für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, ist Locarno.

14. Veranstalter

Trekking Team AG
6652 Tegna (Schweiz)
Büro Tessin: Tel. 091-780 7800 Fax 091-780 7801
Büro Weggis: Tel. 041-390 40 40 Fax 041-390 40 39
www.trekking.ch
info@trekking.ch

Bankverbindung: Crédit Suisse, 3001 Bern
Konto Nr.: 121841-91
Inhaber: Trekking Team AG, Tegna
IBAN: CH75 0483 5012 1841 9100 0
Clearingnummer: 4835
BIC/SWIFT: CRESCHZ30R
Postkonto: 30-31-4

Eurokonto:
Konto Nr. 121841-92-1
IBAN: CH14 0483 5012 1841 9200 1
Clearingnummer: 4835
BIC/SWIFT: CRESCHZ30R